



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Blabsreiter Johannes

Zimmer-Nr. 04.014

Tel. 08031 392-3505

Fax 08031 392-9 3208

johannes.blabsreiter@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portland-Zementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

IHR ZEICHEN

T sl-

IHRE NACHRICHT VOM

03.09.2020

UNSER ZEICHEN

35-824-50-jb

DATUM

20.04.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement (Anlage nach Nr. 2.3.1
„Verfahrensart G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch den Einsatz von
mineralischen Ersatzmaterialien im Zementwerk Rohrdorf (Fl. Nr. 2156, Gemarkung und
Gemeinde Rohrdorf)**

Anlage(n): 1 Satz Antragsunterlagen
1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerks Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht im dauerhaften Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien als alternative Rohstoffkomponente im Zementwerk Rohrdorf und in der Errichtung der beantragten Lagerhalle für mineralische Ersatzmaterialien auf der Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf.

Dienstgebäude

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



II. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

1. Antragsschreiben und Antrag auf Genehmigung mit Antrag auf Auslegungsverzicht der Antragsunterlagen und Zulassung des vorzeitigen Beginns.
2. Allgemeine Angaben:
 - 2.1 Name und Anschrift des Betreibers
 - 2.2 Ansprechpartner für Rückfragen
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Anlagenbezeichnung
 - 2.5 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
 - 2.6 Investitionskosten unter Ausweisung der Baukosten
 - 2.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Standort und Umgebung der Anlage:
 - 3.1 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1 : 20.000)
 - 3.2 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 1 km (M 1 : 5.000)
 - 3.3 Werkplan mit Fahrtwegen und Neuanlage (M 1 : 1.000)
4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung im Zementwerk Rohrdorf:
 - 4.1 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - 4.2 Verfahrensschema der Gesamtanlage mit allen Anlageteilen
 - 4.3 Verfahrensbild zum Einsatz der mineralischen Ersatzmaterialien
 - 4.4 Prozessbeschreibung der mineralischen Ersatzmaterialien
 - 4.5 Maximale Anlagenleistung, vorgesehenen Produktionsleistung der Gesamtanlage
5. Bauantragsunterlagen zur Lagerhalle:
 - 5.1 Eingabeplan M 1 : 100 mit Grundriss
 - 5.2 Baubeschreibung zum Bauantrag

6. Gehandhabte Stoffe:
 - 6.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte, sowie maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
 - 6.2 Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Einsatzstoffe
 - 6.3 Vorschlagsliste mit Abfallschlüsselnummer der beabsichtigten Materialien
 - 6.4 Analyse mineralische Ersatzmaterialien
 - 6.5 Vorschlag zur Qualitätssicherung der mineralischen Ersatzmaterialien

7. Gehandhabte Stoffe – Calciumfluorid (Flussspat):
 - 7.1 Analyse Calciumfluorid
 - 7.2 Sicherheitsdatenblatt Calciumfluorid
 - 7.3 Abfallerfassungsbogen
 - 7.4 Vorschlag zur Qualitätssicherung von Calciumfluorid

8. Umweltschutz allgemein - soweit nicht an anderer Stelle des Antrages enthalten:
 - 8.1 Angaben über Bedarf an Grund und Boden und über den Zustand des Anlagengeländes
 - 8.2 Angaben zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden

9. Angaben zu Emissionen:
 - 9.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle: Klassierung der Schadstoffe nach der TA Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m^3), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf
 - 9.2 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen, sowie Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m^3/h) im Normzustand
 - 9.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in der Umwelt; Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen

10. Messberichte zum Betriebsversuch mineralischer Ersatzmaterialien

11. Messberichte zum Betriebsversuch Calciumfluorid

12. Lärm- und Erschütterungsschutz

13. Anlagensicherheit:

- 13.1 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können
 - 13.2 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z. B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen Verwertung und Entsorgung von Reststoffen
 - 13.3 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können
14. Arbeitsschutz

III. Nebenbestimmungen

1. Weitergeltung bestehender Genehmigungen:

1.1 Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

1.2 Auflagenvorbehalt:

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

2. Genehmigungsumfang:

2.1 Begriffsbestimmung:

a) Rohmaterial (Rohstoff):

Ausgangsstoffe der Zementklinkerherstellung.

b) alternative Rohmaterialkomponente (alternative Rohstoffe, Sekundärrohstoffe):

Stoffe (mineralische Ersatzmaterialien), die geeignet sind, natürliche Rohstoffe zu ersetzen.

c) Gesamtrohmaterial:

natürliche Rohstoffe und alternative Rohstoffe insgesamt, die in die Rohmühle aufgegeben werden.

2.2 Calciumfluorid (Flussspat):

Laut Mitteilung des Antragstellers vom 18.04.2023 soll Calciumfluorid entgegen der Antragsunterlagen nicht mehr als Ersatzmaterial eingesetzt werden. Der Einsatz von Calciumfluorid ist daher nicht zulässig.

2.3 Zulässige Einsatzmenge der mineralischen Ersatzstoffe:

Mineralische Ersatzmaterialien dürfen als alternative Rohmaterialkomponente bei der Herstellung von Zementklinker in einer maximalen Einsatzmenge von 6 Gew. % bezogen auf das Gesamtrohmaterial eingesetzt werden.

3. Qualitätsanforderungen an die mineralischen Ersatzmaterialien:

3.1 Es dürfen nur mineralische Ersatzmaterialien als alternative Rohmaterialkomponente eingesetzt werden, die den folgenden Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zugeordnet sind:

Tabelle 1: Als mineralische Ersatzmaterialien zulässige Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen <u>hier:</u> Die Wäsche und Reinigung darf ausschließlich mit Wasser (keine Chemikalien) erfolgt sein.
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen <u>hier:</u> Die Schlämme müssen entwässert sein.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen <u>hier:</u> Aus den betriebseigenen Absetzbecken.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen <u>hier:</u> Ausgenommen sind außerdem Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis, die infolge des Herstellungsprozesses (Behandlung) oder infolge einer Beschichtung Flammschutzmittel, Pilzschutzmittel oder halogenorganische Verbindungen enthalten können.
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme <u>hier:</u> Die Betonschlämme müssen entwässert sein.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen <u>hier:</u> Ausgenommen sind außerdem Bodenaushub und Steine von verunreinigten Standorten; hierzu gehören insbesondere Flächen mit Altlasten; Altlastenverdachtsflächen. Des Weiteren ist Oberboden, insbesondere humushaltige Erde ausgenommen.
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt <u>hier:</u> Ausgenommen ist außerdem Baggergut von verunreinigten Standorten; hierzu gehören insbesondere Flächen mit Altlasten; Altlastenverdachtsflächen.
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung <u>hier:</u> Die Schlämme müssen entwässert sein.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) <u>hier:</u> mechanisch aufbereitete Fraktionen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen <u>hier:</u> nur mineralische Abfälle

3.2 Der Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien, die die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Stoffe (ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019, S. 45), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020

(ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, S. 1), aufgelisteten Stoffe (persistente organische Stoffe (POP)) enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die dort angeführten Konzentrationsgrenzen erreichen, ist nicht zulässig.

- 3.3 Die mineralischen Ersatzmaterialien dürfen nur angenommen werden, wenn die Inhaltsstoffe die nachfolgenden Grenzwerte (maximale Schadstoffgehalte) – bezogen auf die Trockensubstanz (TS) – nicht überschreiten:

Tabelle 2: Maximale Schadstoffgehalte in den mineralischen Ersatzmaterialien

Parameter (Inhaltsstoffe)	Einheit	Grenzwert (maximale Schadstoffgehalte bezogen auf die Trockensubstanz (TS))
Antimon (Sb)	mg/kg	30
Arsen (As)	mg/kg	20
Blei (Pb)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 100 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 200
Cadmium (Cd)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 2 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 5
Chrom (Cr)	mg/kg	500
Cobalt (Co)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 25 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 80
Nickel (Ni)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 100 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 200
Quecksilber (Hg)	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 0,1 - für 80. Perzentil: 0,2 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 0,5
Thallium (Tl)	mg/kg	0,5
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg	- für 50. Perzentil (Median): 600 - für 100. Perzentil (Maximalwert): 5000
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	mg/kg	10
Benzol	mg/kg	1

Parameter (Inhaltsstoffe)	Einheit	Grenzwert (maximale Schadstoffgehalte) bezogen auf die Trockensubstanz (TS)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK); Summe 16 PAK (EPA)	mg/kg	250
Benzo(a)pyren	mg/kg	3
Formaldehyd	mg/kg	20
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	Gew.-%	1

Die Perzentilregelung bezieht sich auf die lieferantenbezogenen Proben eines gleitenden Jahreszeitraums.

3.4 Einsatz mineralischer Ersatzmaterialien von Aufbereitungsbetrieben (Zweiterzeuger von Abfällen):

- a) Es dürfen bis auf Weiteres nur die mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24. November 2021, Az. 35-824-50-jb, genehmigten mineralischen Ersatzmaterialien angenommen und eingesetzt werden. Dies sind:
- Porenbeton, der in der Aufbereitungsanlage der Alz Kies und Recycling GmbH, 83342 Tacherting, behandelt (u. a. zerkleinert, gereinigt und gesiebt) wurde.
 - Feinanteil (sogenannter RC-Mix 0/8), der in der Aufbereitungsanlage der Ettengruber GmbH Abbruch und Tiefbau, Werk Pliening, bei der Aufbereitung von RC-Mix angefallen ist.
- b) Der Einsatz mineralischer Ersatzmaterialien von anderen als den in Nr. 3.4 genannten Aufbereitungsbetrieben ist dem Landratsamt Rosenheim vor dem erstmaligen Einsatz unter Vorlage der folgenden Mindestangaben nach § 15 BImSchG anzuzeigen:
- Angaben zum Aufbereitungsbetrieb (Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail);
 - Nachweis der Betriebsgenehmigung für die Aufbereitungsanlage (z. B. Genehmigungsbescheid);
 - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage;

- im Rahmen der Güteüberwachung – entweder als Entsorgungsfachbetrieb oder nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) vom 15. Juni 2005 und nach Inkrafttreten der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) gemäß dieser Verordnung – erbrachter Eignungsnachweis;
- von der Überwachungsstelle ausgestelltes gültiges Prüfzeugnis;
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung;
- vorgesehene Jahresmenge und
- Gehalt (aktuelle Analysenwerte eines akkreditierten Labors) an den in der Tabelle 2 aufgeführten Parametern (Inhaltsstoffen).

3.5 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufbereitungsbetrieb (Lieferanten) ist sicherzustellen, dass keine Abfälle, die als mineralische Ersatzmaterialien vorgesehen sind, angenommen, zwischengelagert und behandelt (aufbereitet) werden, die die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/277, aufgelisteten Stoffe (persistente organische Stoffe (POP)) enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die dort angeführten Konzentrationsgrenzen erreichen. Über die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist von dem Betreiber des Zementwerkes dem Landratsamt Rosenheim unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

3.6 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufbereitungsbetrieb (Lieferanten) ist Folgendes sicherzustellen:

- a) Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle – vor der Abgabe von mineralischen Ersatzmaterialien an das Zementwerk – nach der Herstellung von jeweils 500 Kubikmeter aufbereiteten mineralischen Ersatzmaterials Proben entnehmen und diese durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Untersuchungsstelle auf die in der Tabelle 2 aufgeführten Parameter (Inhaltsstoffe) sowie den Gehalt an Chlor, Schwefel und Stoffen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) bis c) der 17. BImSchV untersuchen (analysieren) lassen.

Den jeweiligen Analyseergebnissen sind die Grenzwerte (maximale Schadstoffgehalte) der Tabelle 2 gegenüberzustellen.

- b) Die Probenahme hat nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.
- c) Die Probenahme ist zu protokollieren.
- d) Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.
- e) Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM-System) betreiben, das sicherstellt, dass die Abgabe von mineralischen Ersatzmaterialien an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.1, 3.3 und 3.6 eingehalten werden.

Der Aufbereitungsbetrieb (Lieferant) muss hierzu in Form von Deklarationsanalysen mit Herkunftsbezug des Abfalls und Abfallschlüssel gemäß AVV nachweisen können, dass die für die abzugebenden mineralischen Ersatzmaterialien eingesetzten Abfälle für sich jeweils aufgrund ihrer Zusammensetzung für den Einsatz im Zementwerk geeignet sind.

Über die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist von dem Betreiber des Zementwerkes dem Landratsamt Rosenheim eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

3.7 Einsatz mineralischer Ersatzmaterialien von Abfallerzeugern:

3.7.1 Der Einsatz mineralischer Ersatzmaterialien von Abfallerzeugern ist dem Landratsamt Rosenheim vor dem erstmaligen Einsatz unter Vorlage der folgenden Mindestangaben nach § 15 BImSchG anzuzeigen:

- Angaben zum Abfallerzeuger (Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail);
- Angaben zur Abfallanfallstelle im Herstellungsprozess (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter den Abfallgruppen 10 03, 10 12, 10 13 und 19 09 aufgeführt sind) bzw. bei der Weiterverarbeitung (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter der Abfallgruppe 01 04 aufgeführt sind);
- bei Abfällen, die aus Vor-Ort-Tätigkeiten stammen (z. B. Abfälle mit dem Abfallschlüssel 01 05 04), sind Angaben zur Lage des Grundstückes (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort bzw. Gemarkung und Flurstück) auf dem diese angefallen sind, erforderlich;
- Nachweis der Betriebsgenehmigung (z. B. Genehmigungsbescheid) bzw. Nachweis der Genehmigung für die Vor-Ort-Tätigkeit;

- Verfahrensbeschreibung des Herstellungsprozesses (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter den Abfallgruppen 10 03, 10 12, 10 13 und 19 09 aufgeführt sind) bzw. der Weiterverarbeitung (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter der Abfallgruppe 01 04 aufgeführt sind);
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung;
- vorgesehene Jahresmenge und
- Gehalt (aktuelle Analysenwerte eines akkreditierten Labors) an den in der Tabelle 2 aufgeführten Parametern (Inhaltsstoffen).

3.7.2 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Abfallerzeuger (Lieferanten) ist sicherzustellen, dass dieser ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM-System) betreibt, das sicherstellt, dass die Abgabe von mineralischen Ersatzmaterialien an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.1 und 3.3 eingehalten werden.

Der Abfallerzeuger (Lieferant) hat hierzu in Form von Analysen entsprechende Nachweise vorzuhalten, die auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen sind.

Es ist außerdem vertraglich mit dem jeweiligen Abfallerzeuger (Lieferanten) zu vereinbaren, dass die entsprechenden Nachweise sowie die Unterlagen (wie z. B. Deklarationsanalyse, Stellungnahme/Bescheide der zuständigen Überwachungsbehörde), die zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall geführt haben, auf Anforderung durch die Betreiberin des Zementwerks dieser zur Vorlage beim Landratsamt Rosenheim auszuhändigen sind.

Des Weiteren ist mit dem Abfallerzeuger (Lieferanten) vertraglich zu vereinbaren, dass dieser Änderungen im Herstellungsprozess (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter den Abfallgruppen 10 03, 10 12, 10 13 und 19 09 aufgeführt sind) bzw. bei der Weiterverarbeitung (u. a. bei Abfällen, die in der Tabelle 1 unter der Abfallgruppe 01 04 aufgeführt sind), die sich auf die in der Tabelle 2 aufgeführten Parameter (Inhaltsstoffe) auswirken können, der Betreiberin des Zementwerks mitteilen und aktuelle Analysen (Parameterumfang gemäß Tabelle 2) vorlegen muss.

3.7.3 *Hinweis:*

Bei mineralischen Ersatzmaterialien, die aus Vor-Ort-Tätigkeiten stammen (z. B. Abfälle mit dem Abfallschlüssel 01 05 04), besteht ggf. die Möglichkeit eines reduzierten Analysenumfangs, d. h. eines von der Tabelle 2 abweichenden Parameterumfangs. Ein ggf. reduzierter Analysenumfang ist mit dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

3.8 Zu jeder Lieferung von mineralischen Ersatzmaterialien ist im Zementwerk ein Lieferschein abzugeben, der folgende Mindestangaben enthält:

- Aufbereitungsbetrieb bzw. Abfallerzeuger
(Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Chargennummer (Liefernummer)
- Chargendeklaration mit Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Liefermenge
- Abgabedatum
- Beförderer
(Firma, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Bestätigung des Aufbereitungsbetriebes, dass die Lieferung die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.1, 3.3 und 3.6 des Bescheids vom 20.04.2023 einhält bzw. Bestätigung des Abfallerzeugers, dass die Lieferung die Qualitätsanforderungen der Nrn. 3.1 und 3.3 des Bescheids vom 20.04.2023 einhält.
- Datum und Unterschrift

Vor jeder Anlieferung müssen von dem Aufbereitungsbetrieb für die im Lieferschein angegebene Chargennummer die Analysenergebnisse (s. Nr. 3.6 Buchstabe a)) und das Probennahmeprotokoll (s. Nr. 3.6 Buchstabe c)) übermittelt werden.

3.9 Die Lieferungen dürfen nur angenommen werden, wenn von einer betrieblichen Fachkraft die Angaben im Lieferschein auf Vollständigkeit und Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen überprüft wurden.
Falsch deklarierte Abfälle (mineralische Ersatzmaterialien) sind zurückzuweisen.

3.10 Betriebstagebuch:

Für die Annahme von mineralischen Ersatzmaterialien ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Daten über die angenommenen mineralischen Ersatzmaterialien:
 - Datum und Uhrzeit der Anlieferung
 - Aufbereitungsbetrieb bzw. Abfallerzeuger (Lieferant)
 - angenommene Menge
 - mitgelieferter Lieferschein nach Nr. 3.8
 - Unterschrift des zur Annahme Berechtigten

- b) Daten über die zurückgewiesenen (abgegebenen) mineralischen Ersatzmaterialien:
- Grund für die Zurückweisung
 - Art und Menge sowie
 - deren Verbleib.

Falls vom Landratsamt Rosenheim darüber hinausgehende Nachweise gefordert werden, sind diese ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hinweis:

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Außerdem muss es jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.11 Rückstellproben:

Von jedem Aufbereitungsbetrieb ist nach der Anlieferung von jeweils 500 t mineralischen Ersatzmaterials eine repräsentative Rückstellprobe zu nehmen.

Von jedem Abfallerzeuger ist nach der Anlieferung von jeweils 1000 t mineralischen Ersatzmaterials, mindestens aber monatlich eine repräsentative Rückstellprobe zu nehmen.

Die Probenahme hat nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019, der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.

Bei einer Probenahme direkt aus der Ladefläche des Lkw hat die Probenahme in Anlehnung an die PN 98 – Richtlinie zu erfolgen. Die Art der Probenahme (Haufwerk oder Lkw) ist zu dokumentieren.

Die Probenahme ist zu protokollieren.

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.

Sämtliche Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Begleitpapieren (Lieferschein gemäß Nr. 3.8) zweifelsfrei möglich ist.

Die Rückstellproben sind gegen äußere Einflüsse geschützt, aufzubewahren.

Die nach der Eigenüberwachung (s. Nr. 3.13) verbleibenden Rückstellproben sind solange aufzubewahren, bis das Landratsamt Rosenheim – nach Vorlage der Analysenergebnisse (s. Nr. 3.13) – dem Verwerfen der Rückstellproben des Probenahmejahres zustimmt, jedoch längstens 2 Jahre nach Probenahme.

- 3.12 Aus den Rückstellproben (getrennt nach Aufbereitungsbetrieb bzw. Abfallerzeuger) sind jährlich im Januar oder Februar für das abgelaufene Kalenderjahr von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Untersuchungsstelle mindestens drei Rückstellproben je Aufbereitungsbetrieb und Kalenderjahr vor Ort auszuwählen und auf die in der Tabelle 2 aufgeführten Parameter (Inhaltsstoffe) sowie den Gehalt an Chlor, Schwefel und Stoffen gemäß Anlage 1 Buchstabe a) bis c) der 17. BImSchV untersuchen (analysieren) lassen.

Die Analysenergebnisse der Untersuchungsstelle sind – nach deren Erhalt – dem Landratsamt Rosenheim unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Der Termin für die Probenahme (Auswahl der Rückstellproben) ist dem Landratsamt Rosenheim mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.

- 3.13 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist jeder Ausbereitungsbetrieb jeweils nach einer angelieferten Menge an mineralischen Ersatzmaterialien von 500 t und jeder Abfallerzeuger jeweils nach einer angelieferten Menge an mineralischen Ersatzmaterialien von 1000 t auf die gelieferte Qualität durch die Analyse von Rückstellproben zu überwachen. Der Analysenumfang ergibt sich aus der Tabelle 2.

- 3.14 Sofern bei den Analysenwerten Abweichungen von den in der Tabelle 2 festgelegten Grenzwerten aufgetreten sind, ist das Landratsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind entsprechend darzulegen.

- 3.15 Der Betreiber hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Proben an mineralischen Ersatzmaterialien durch das Landratsamt Rosenheim zu gestatten.

Sofern das Landratsamt Rosenheim im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Betreiber für bis zu zwei Probeentnahmen pro Jahr die Analysekosten zu tragen. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlich vorbehaltenen Kosten für Analysen unberührt.

4. Luftreinhaltung:

- 4.1 Umschlag, Lagerung und Bearbeitung der mineralischen Ersatzmaterialien

4.1.1 Die Anlieferung (Lkw-Transport) der mineralischen Ersatzmaterialien hat in geschlossenen Behältnissen (u. a. hinterkippfähige Lkw mit abgeplanter Ladefläche) zu erfolgen.

Die staubenden und pulvrigen mineralischen Ersatzmaterialien mit dem Abfallschlüssel 01 04 10 dürfen ausschließlich in Silofahrzeugen angeliefert werden.

Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind mit den Lieferanten (Aufbereitungsbetriebe, Abfallerzeuger) bzw. den Transportunternehmen (Beförderer) abzuschließen.

4.1.2 Einsatzweg über die Lagerhalle für mineralische Ersatzmaterialien

- a) Die mit Lkw angelieferten mineralischen Einsatzmaterialien dürfen nur innerhalb der Lagerhalle abgekippt werden.
Ein Abkippen im Freien sowie eine Freilagerung ist nicht zulässig.
- b) In den Zeiten, in denen in der Lagerhalle mineralische Ersatzmaterialien umgeschlagen oder zwischengelagert werden, dürfen die Rolltore der Lagerhalle nur für notwendige Fahrzeugein- und –ausfahrten geöffnet werden (u. a. Vermeidung von Durchzug).
- c) Beim innerbetrieblichen Transport der mineralischen Ersatzmaterialien mit einem Radlader gilt Folgendes:
 - Die Schaufel des Radladers darf nur so weit beladen werden, dass es während des Transportes zu keinem Verlust (Herabfallen) von mineralischen Ersatzmaterialien kommt.
 - Der Radlader darf nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
 - Beim Abkippen der mineralischen Ersatzmaterialien in den Aufgabebunker des Brechers ist auf eine geringe Abwurfhöhe zu achten.
- d) Beim Abkippen von staubenden mineralischen Ersatzmaterialien in den Aufgabebunker des Brechers ist zur Minimierung der Staubentwicklung eine Einrichtung zur Wasservernebelung zu betreiben.

Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Betriebsanweisung) oder technische Maßnahmen ist die Einhaltung der o. a. Anforderungen (Buchstabe a) bis d)) sicherzustellen.

4.1.3 Einsatzweg über die bestehenden Zuschlagstoffsilos

Alternativ zum Einsatzweg über die Lagerhalle (s. Nr. 4.1.2) dürfen die mineralischen Ersatzmaterialien auch über die bestehenden Zuschlagstoffsilos gefahren werden.

In diesem Fall sind die mit Lkw angelieferten mineralischen Einsatzmaterialien in den bestehenden Tiefbunker, der abgesaugt wird, abzukippen und über die vorhandenen Fördereinrichtungen den Zuschlagstoffsilos zuzuführen.

4.1.4 Für die staubenden und pulvrigen mineralischen Ersatzmaterialien mit dem Abfallschlüssel 01 04 10 darf ausschließlich der Einsatzweg über die bestehenden Zuschlagstoffsilos benutzt werden.

4.1.5 Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände, die zur Anlieferung und zum innerbetrieblichen Umschlag der mineralischen Ersatzmaterialien erforderlich sind, sind – sofern nicht bereits erfolgt – mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertig zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer Kehrmaschine).

5. Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien

5.1 Die mineralischen Ersatzmaterialien dürfen als alternative Rohmaterialkomponente mit einer Einsatzmenge von maximal 6 Gew.-% bezogen auf das Gesamtrohmaterial eingesetzt werden.

Der Einsatz hat antragsgemäß über die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle) zu erfolgen.

5.2 In Abhängigkeit von den Ergebnissen der kontinuierlichen Gesamtkohlenstoff- und Quecksilber-Messungen und der Zusatzmessungen (s. Nr. 6.1.2.2) behält sich das Landratsamt Rosenheim ausdrücklich vor, die zulässige Einsatzmenge auf 3 Gew.-%, 4 Gew.-% oder 5 Gew. % zu begrenzen.

5.3 Die Einsatzmenge an mineralischen Ersatzmaterialien ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen

6. Ofenabgas (Emissionsquelle Nr. 11)

6.1 Messung und Überwachung der Emissionen

6.1.2 Einzelmessungen:

6.1.2.1 Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach der Aufnahme des Betriebs mit Aufgabe von mineralischen Ersatzmaterialien in die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle), ist im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) – gemessen im Abgasweg nach dem DeNO_x-Reaktor – mindestens an drei Tagen (Abnahmemessung) und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 des Bescheids vom 18. November 2015, Az. III/2-824-50, geändert durch Nebenbestimmung Nr. 3.3.4.1 des Bescheids vom 11. Juli 2022, Az. 35-824-50-jb, genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- f) Dioxine und Furane sowie
- g) Benzol und
- h) Formaldehyd.

Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:

- i) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Zink,

- bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH), angegeben als Summenwert nach EPA,
- cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ,
- dd) Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX,
- ee) Phenolen,
- ff) Acetaldehyd,
- j) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- k) Abgastemperatur,
- l) Volumengehalt an Sauerstoff,
- m) Rohmehlmenge,
- n) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
- o) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,
- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, BPG, EBS sowie FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe (FSB), feuchter Klärschlamm und getrockneter Klärschlamm (TKS)),
- q) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- r) Art und Menge der als alternative Rohmaterialkomponente eingesetzten mineralischen Ersatzmaterialien,
- s) Heizwert H_i der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe,
- t) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung und
- u) Menge des ausgeschleusten Ofenfilterstaubes.

6.1.2.2 Jeweils nach erstmaliger Überschreitung folgender Schwellenwerte für die Einsatzmengen an mineralischen Ersatzmaterialien sind mit diesen Einsatzmengen mindestens an drei Tagen zusätzliche Messungen (Zusatzmessungen) entsprechend Nr. 6.1.2.1 durchführen zu lassen: 3 Gew.-%, 4 Gew.-% und 5 Gew. %.

6.1.2.3 Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Nr. 6.1.2.1 Satz 1 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Nr. 6.1.2.1 Satz 1 einmal jährlich durchführen zu lassen.

6.1.2.4 Abnahmemessungen und Wiederholungsmessungen nach Nr. 6.1.2.1 Satz 1 und Zusatzmessungen nach Nr. 6.1.2.2 umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten.

6.1.2.5 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen sowie den Zusatzmessungen sind die bei den Messungen eingesetzten mineralischen Ersatzmaterialien auf die in Nr. 3.3 festgelegten Parameter (Inhaltsstoffe) zu untersuchen.

6.1.2.6 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen sowie den Zusatzmessungen ist der an dem Ofenfilter abgeschiedene Filterstaub, der während den Messungen ausgeschleust wurde, auf folgende Parameter (Inhaltsstoffe) – bezogen auf die Trockensubstanz (TS) – zu untersuchen:

- a) Antimon (Sb),
- b) Arsen (As),
- c) Blei (Pb),
- d) Cadmium (Cd),
- e) Chrom (Cr),
- f) Cobalt (Co),
- g) Kupfer (Cu),
- h) Nickel (Ni),
- i) Quecksilber (Hg),
- j) Thallium (Tl),
- k) Zink (Zn),
- l) Zinn (Sn),
- m) Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC),
- n) Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH), angegeben als Summenwert nach EPA, und
- o) Polychlorierte Biphenyle (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ.

6.1.2.7 Bei den Abnahmemessungen und den Wiederholungsmessungen sowie den Zusatzmessungen ist der während den Messungen hergestellte Klinker auf folgende Parameter (Inhaltsstoffe) zu untersuchen:

- a) Antimon (Sb),

- b) Arsen (As),
- c) Blei (Pb),
- d) Cadmium (Cd),
- e) Chrom (Cr),
- f) Cobalt (Co),
- g) Kupfer (Cu),
- h) Nickel (Ni),
- i) Quecksilber (Hg),
- j) Thallium (Tl),
- k) Zink (Zn) und
- l) Zinn (Sn).

6.1.2.8 Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

7. Arbeitsschutz:

- 7.1 Die Lagerstätten sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu gestalten und zu betreiben.
- 7.2 Für den Umgang mit mineralischen Ersatzmaterialien sowie für die Bedingungen der Anlagen sind die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisung zu erstellen bzw. zu ergänzen.
- 7.3 Es ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten, erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement).
- 7.4 *Arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Hinweise:*
 - Die Einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Produktionssicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.
 - Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit an der Anlage verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Eine evtl. bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist um die Gefährdungen, die bei der Anlage

resultieren, zu ergänzen.

- Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit der Anlage hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

8. Baurecht:

Wegen Gebäudeklasse 3 ist mit Baubeginnsanzeige der Kriterienkatalog zur Entscheidung über einen Statikprüfpflicht einzureichen.

Ergibt der Kriterienkatalog die Prüfpflicht, so ist zu Baubeginn (neben der Baubeginnsanzeige) die Bescheinigung Standsicherheit I einzureichen und bei Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Standsicherheit II.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 4.525,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mittels einer Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer zulässigen Produktionskapazität von 3675 t/d und einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 162,5 MW. Mit Schreiben vom 03.09.2020 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern durch den dauerhaften Einsatz von mineralischen Ersatzmaterialien inklusive Calciumfluorid (Flussspat) als alternative Rohstoffkomponente im Zementwerk Rohrdorf. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen. Am 18.04.2023 wurde von dem Antragsteller mitgeteilt, dass Calciumfluorid (Flussspat) entgegen der Antragsunterlagen nicht mehr als Einsatzstoff eingesetzt werden soll.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungserfordernis:

Bei der von der Firma Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Zement handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

3. Auslegungsverzicht:

Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4. Genehmigungsfähigkeit:

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen, Gutachter und der Gemeinde Rohrdorf als Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Fachstellen:

- Sachgebiet 35, Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Sachgebiet 31, Kreisbauamt beim Landratsamt Rosenheim
- Landesamt für Umwelt (LfU)

Gutachter:

- TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat als Träger öffentlicher Belange mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020 das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

5. Ausgangszustandsbericht:

Nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Da das Material jedoch in der bestehenden Anlage eingesetzt wird und kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden benötigt wird, ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1.000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG

hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt. Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

7. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. m. Tarif Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001. Die Investitionskosten wurden von dem Antragsteller mit 270.000 € angegeben. Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 250.000 € bis 500.000 € 4.000 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten (4.000 € + 120,00 € = 4.120,00 €). Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Die Baugenehmigungsgebühr würde insgesamt 540,00 € (Gebühr Bauplanungsrecht 540,00 €: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVZ; 2 von Tausend der Baukosten / Gebühr Bauordnungsrecht 0,00 €: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVZ) betragen (550,00 € davon 75% = 405,00 €). Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 4.525,00 €.

Hinweis: Die Kostenrechnung wurde antragsgemäß in PDF-Format per E-Mail übermittelt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

gez.

Blabsreiter